

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 23/11

Bozen, den 02.12.2011

Stabilitätsgesetz 2012

Sehr geehrter Kunde,

das Stabilitätsgesetz 2012 L. 183/2011 wurde am 14.11.2011 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht und beinhaltet mehrere wichtige Neuerungen mit Bezug auf die Steuergesetzgebung und das Gesellschaftsrecht, die, bis auf wenige Ausnahmen, ab dem 01.01.2012 in Kraft treten. In diesem Rundschreiben möchten wir auf die wichtigsten dieser Neuerungen hinweisen.

1 Neuigkeiten für Freiberufler

1.1 Freiberuflergesellschaften

Im Rahmen der Liberalisierung sieht das Stabilitätsgesetz die Gründung von sog. Freiberuflergesellschaften vor. Diese Gesellschaften müssen in der Gesellschaftsbezeichnung den Zusatz „Freiberuflergesellschaft“ führen. Eine innerhalb von 6 Monaten (also innerhalb 15 Mai 2012) zu erlassende Verordnung soll die operativen und durchführenden Aspekte festlegen dieser Neuerung.

1.2 Tarifordnung

Im Zuge der Liberalisierung der Ausübung der freiberuflichen Tätigkeiten wurde beschlossen, dass die Vergütung des Freiberuflers frei und schriftlich zwischen den Parteien im Moment der Auftragserteilung ausgehandelt wird, d.h. dass die jeweilige Tarifordnung nicht mehr berücksichtigt werden muss.

2 Neuigkeiten für die Arbeitgeber

2.1 Lehrlinge

Für Arbeitgeber, welche

- bis zu 9 Arbeitnehmer beschäftigen und
- Lehrverträge zwischen dem 01.01.2012 und dem 31.12.2016 abschließen,

ist eine Beitragsbegünstigung auf Sozialbeiträge von 100% für die ersten drei Lehrjahre vorgesehen (es sind also keine Sozialbeiträge entrichten). Ab dem 4. Lehrjahr beträgt der Beitragssatz wie bisher 10%. Der Beitragssatz zu Lasten des Arbeitnehmers bleibt unverändert bei 5,84%.

2.2 Sonderverwaltung NISF-INPS

Ab dem 01.01.2012 wird der zu entrichtende Prozentsatz für die Sonderverwaltung NISF-INPS wie folgt angehoben:

- auf 27,72% für Subjekte die bei keiner anderen Pensionskasse versichert sind und
- auf 18% für Rentner und andere Subjekte, die bereits bei einer anderen Pensionskasse eingeschrieben sind.

Die Erhöhung betrifft folgende Subjekte:

- Subjekte mit fortdauernder und kontinuierlicher Mitarbeit und projektbezogene Mitarbeiter
- Subjekte welche eine gewöhnliche selbstständige Tätigkeit ausüben und über keine eigene Pensionskasse verfügen;
- Stille Teilhaber die ausschließlich Arbeitsleistung einbringen,
- Subjekte welche eine gelegentliche freiberufliche Tätigkeit ausüben, sobald die Einkünfte daraus den Betrag von Euro 5.000 überschreiten.

2.3 Verminderte Einkommenssteuer von 10%

Für das Jahr 2012 ist die Anwendung der verminderten Besteuerung von 10% auf Prämien, Überstunden, Turnusarbeit, Zeitbank usw. (die Prämien müssen aufgrund einer nachweisbaren Steigerung der Produktivität, der Innovation oder aufgrund der Steigerung organisatorischer Effizienz ausbezahlt werden) weiterhin vorgesehen, **falls dafür die entsprechenden territorialen Rahmenabkommen abgeschlossen worden sind.**

Für die Anwendung dieser reduzierten Steuer wird, mit einem noch zu erlassenden Dekret des Präsidenten des Ministerrats,

- das maximale Jahreseinkommen des Vorjahres aus abhängigem Arbeitsverhältnis im Jahr 2011, sowie
- der Höchstbetrag auf den die verminderte Einkommenssteuer von 10% angewendet werden kann,

festgelegt.

Im Vorjahr waren diese Limits jeweils 40.000 Euro (maximales Jahreseinkommen) und 6.000 Euro (maximale Grundlage für die verminderte Besteuerung).

2.4 Förderung der Teilzeitarbeit

Um die Teilzeitarbeit zu fördern werden ab dem 01.01.2012 folgende Maßnahmen ergriffen:

- dem Teilzeitarbeitsvertrag können flexible Klauseln in Bezug auf die zeitliche Einteilung der Arbeitszeiten hinzugefügt werden, ohne vorheriger Verhandlung mit den Sozialpartnern;
- die Umwandlung eines Arbeitsverhältnisses von Vollzeit auf Teilzeit muss nicht vom Arbeitsamt genehmigt werden.

3 Trimestrale MwSt.-Liquidation

Ab dem 1. Januar 2012 werden die Höchstgrenzen für die trimestrale MwSt.-Liquidation an die Höchstgrenze für die Führung der vereinfachten Buchhaltung angepasst:

- 400.000 Euro Erlöse bei Subjekten welche eine Dienstleistungstätigkeit ausüben (zuvor Euro 309.874,14 Umsatz) und
- 700.000 Euro bei anderen Tätigkeiten (zuvor Euro 516.456,90 Umsatz).

4 Ein-Personen-Aufsichtsrat

Bei Kapitalgesellschaften wird anstelle des Aufsichtsrats ein Ein-Personen-Aufsichtsrat vorgesehen (bisher waren es 3 Mitglieder). Die neuen Bestimmungen treten ab dem 01. Januar in Kraft. Bestehende Aufsichtsräte zum 01.01.2012 bleiben, außer bei freiwilligem Rücktritt, bis zum natürlichen Ablauf ihres Mandats aufrecht.

5 Weitere Neuerungen zu Jahresende

5.1 Private Nutzung von Unternehmensgütern

Gegen die private Nutzung von Gütern des Unternehmens (z.B. Pkw, Wohnung, andere Anlagegüter usw.) wird in Zukunft stärker und strenger vorgegangen werden. Das Finanzamt will also verhindern, dass Güter im Namen der Gesellschaft gekauft werden und die Spesen in Abzug gebracht werden obwohl diese betriebsfremden Zwecken zugeführt werden.

Dies betrifft die betriebsfremde Nutzung der Güter durch:

- die Gesellschafter und/oder deren Familienangehörige;
- den Einzelunternehmer und/oder dessen Familienmitglieder.

Damit die Güter in Zukunft in Abzug gebracht werden können ist ein Entgelt zu entrichten, welches dem Marktwert des Gutes entspricht. Ansonsten sind die entsprechenden Kosten steuerlich nicht abzugsfähig. Für diese Güter müssen der Agentur der Einnahmen in einer eigenen Mitteilung nicht nur die anagrafischen Daten der Nutzer und die verwendeten Unternehmensgegenstände, sondern auch eventuelle Gesellschafterfinanzierungen gemeldet werden. Die Finanzverwaltung verwendet die Daten der Meldung für die Berechnung des Einkommensmaßstabes (redditemetro). Die erste Mitteilung muss telematisch bis innerhalb **31. März 2012** erfolgen.

5.2 Solidaritätszuschlag

Mit dem Ministerialdekret vom 21.11.2011 sind die Durchführungsbestimmungen zum Solidaritätszuschlag von 3% festgelegt worden. Der Zuschlag kommt bei einem Bruttogesamteinkommen von Euro 300.000 zu tragen und wird für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 eingeführt.

Der Solidaritätszuschlag ist vom IRPEF-Bruttoeinkommen desselben Jahres auf das dieser sich bezieht absetzbar und wird somit teilweise über eine verminderte Steuereinzahlung zurückgewonnen.

5.3 Einzahlungsmodell F24 ersetzt das Modell F23

In Zukunft (das Finanzamt muss die nötigen Bestimmungen noch erlassen) wird das **Modell F23 zum Großteil durch das Modell F24 ersetzt**. Dies bedeutet, dass folgende bisher mit F23 einzuzahlenden Abgaben dann ausschließlich mittels F24 zu entrichten sind:

- Kataster- und Hypothekengebühren;
- Registergebühren und Stempelgebühren;
- Gemeindesteuer auf die Wertsteigerung der Immobilien;
- Ersatzsteuer auf mittel und langfristige Finanzierungen;
- Spezialsteuern;
- sowie deren Strafen und Zinsen für die verspätete Einzahlung.

Die ausschließliche Anwendung des F24 hat zur Folge, dass diese Gebühren nun auch telematisch, d.h. elektronisch über die Bank eingezahlt werden müssen und eine „händische“ Einzahlung wie bisher nicht mehr möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

